

Satzung für das Jugendamt der Stadt Suhl

vom 21.07.2025
veröffentlicht am 31.07.2025

Auf der Grundlage der §§ 69 bis 71 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), des § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 234) und der §§ 19 bis 21 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Soweit diese Satzung keine anderslautenden Regelungen vorsieht, finden die Vorschriften der §§ 3 bis 5 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) sowie der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der aktuell geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die Stadt Suhl errichtet als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB VIII ein Jugendamt.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (4) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden vom Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung oder in seinem Auftrag vom Amtsleiter des Jugend- und Schulverwaltungsamtes der Stadt Suhl im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates sowie des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, des ThürKJHAG und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe der Stadt Suhl sowie für eine vernetzte Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe zuständig.
- (2) Das Jugendamt soll insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- (3) Das Jugendamt informiert das Netzwerk „Jugend verändert Suhl“, den Kinder- und Jugendbeirat und das Jugendforum, mindestens einmal jährlich über die für Kinder und Jugendliche relevanten Themen.
- (4) Der Leiter des Sachgebiets Kinder- und Jugendförderung/Bildung steht den Kindern und Jugendlichen als anzusprechende Stelle in den sie betreffenden Angelegenheiten zur Verfügung.

§ 3

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus 10 stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4 ThürKJHAG und den beratenden Mitgliedern gemäß § 5 ThürKJHAG zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses entspricht der des Stadtrates der Stadt Suhl.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Stadtrat gewählt, wobei 6 der zu wählenden Mitglieder dem Stadtrat angehören müssen oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen sind. Die weiteren 4 stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter sind auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Suhl wirkenden und nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch den Stadtrat zu wählen. Wird eine abgestimmte Vorschlagsliste aller anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die in der Stadt Suhl tätig sind, eingereicht, ist der Stadtrat an diese gebunden. Anderenfalls wählt der Stadtrat unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.
- (3) Eine geschlechtergerechte Besetzung ist anzustreben.

- (4) Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Für die stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter, die nicht dem Stadtrat angehören, gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Stadtrates entsprechend. Sie müssen in der Regel ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld in der Stadt Suhl haben.
- (6) Endet die Mitarbeit eines stimmberechtigten Mitglieds bei einem Träger der freien Jugendhilfe, so hat der Träger dem Stadtrat mitzuteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für dieses Mitglied statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder Stellvertreter muss dem Stadtrat angehören.
- (8) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Oberbürgermeister oder eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person;
 - b) der Amtsleiter des Jugendamtes; im Falle der Verhinderung der stellvertretende Leiter;
 - c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Jugendamtes;
 - d) der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Suhl;
 - e) der Ausländerbeauftragte der Stadt Suhl;
 - f) der Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Suhl.
- (9) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied sowie Stellvertreter, sofern vorhanden:
 - a) das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - b) die Bundesagentur für Arbeit;
 - c) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
 - d) die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
 - e) das Gesundheitsamt der Stadt Suhl aus der Ärzteschaft;
 - f) die evangelische Kirche;
 - g) die katholische Kirche;
 - h) die jüdische Kulturgemeinde;

- i) der Stadtjugendring Suhl e. V.;
 - j) die Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Suhl.
- (10) Die Stadt- oder Kreisschülervvertretungen entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören. Eine Stellvertretung ist zu benennen.
- (11) Als weitere beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss über den § 5 ThürKJHAG hinaus an:
- a) ein Elternvertreter der staatlichen Schulen der Stadt Suhl;
 - b) ein Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates;
 - c) ein Vertreter des Jugendforums.
- Jedes dieser Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag des jeweiligen Zusammenschlusses/Gremiums in den Jugendhilfeausschuss entsendet.
- (12) Die Entsendung der beratenden Mitglieder nach Abs. 7 bis 10 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses und endet, wenn nach der nächsten Neuwahl die Mitglieder des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses erstmals zusammentreten.

§ 4

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:
- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
 - b) Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe und zur engen Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule,
 - c) der Jugendhilfeplanung,
 - d) der Förderung der freien Jugendhilfe
 - e) der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
 - f) Bildungsangelegenheiten, sofern die Stadt Suhl als Schulträger zuständig ist
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat der Stadt Suhl bereitgestellten Mittel, der vom Stadtrat der Stadt Suhl gefassten Beschlüsse und der vom Stadtrat der Stadt Suhl erlassenen Satzungen.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe, bei Entscheidungen mit Auswirkungen auf Jugendhilfe und Bildung, der Schulnetzplanung, vor der Bereitstellung von über- oder außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bei Investitionen an Schulen und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes zu hören.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat im Rahmen seiner Aufgaben das Recht, an den Stadtrat direkt Anträge zu stellen, die von diesem zu behandeln sind.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat bei der Aufstellung des Haushaltsplans, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, mitzuwirken.
- (6) Er fasst einen Beschluss über die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen entsprechend der rechtlichen Vorgaben.
- (7) Vor einer Beschlussfassung über Themen, welche die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, ist der Kinder- und Jugendbeirat anzuhören.
- (8) Im Falle einer Befangenheit ist die Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind über Angelegenheiten nicht öffentlicher Sitzungen, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) aus. Sie haben demzufolge Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne des § 13 der Thüringer Kommunalordnung. Näheres regelt § 8 der Hauptsatzung der Stadt Suhl.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für stellvertretende Mitglieder, wenn sie im Vertretungsfall an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7**Sitzungen des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, grundsätzlich aber einmal monatlich, zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Bei der Gestaltung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses werden die Interessen und Bedarfe junger Menschen insbesondere bei der Festlegung der Zeit, der Dauer und des Ablaufs in besonderer Weise berücksichtigt.
- (3) Es soll eine für Kinder- und Jugendliche verständliche Sprache in Wort und Schrift verwendet werden.
- (4) Die gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung benannte Stelle unterstützt junge Menschen bei Bedarf, insbesondere die Mitglieder gem. § 5 Abs. 2a und 3 ThürKJHAG bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 8**Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Strategisches Netzwerk und Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen, insbesondere für Planungsaufgaben, bildet der Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Wahlperiode ständige Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII und §§ 2 Nr. 5 und 12 Abs. 2 und 3 ThürKJHAG für folgende Leistungen der Jugendhilfe:
 - a) Unterausschuss Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - b) Unterausschuss Kindertagesstätten, Tagespflege und frühe Hilfen
 - c) Unterausschuss Hilfen zur Erziehung.
- (2) Darüber hinaus können zeitweilige Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und §§ 2 Nr. 5 und 12 Abs. 2 und 3 ThürKJHAG gebildet werden.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss bildet für die Dauer der Amtszeit ein Strategisches Netzwerk gem. dem Präventionskonzept – ein Netzwerk für Kinder und Familien in der Stadt Suhl (Beschluss des Stadtrates der Stadt Suhl vom 23.02.2011).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann zeitweilige Arbeitsgruppen für Leistungen in seiner Zuständigkeit außerhalb des § 78 SGB VIII und §§ 2 Nr. 5 und 12 Abs. 2 und 3 ThürKJHAG bilden (z. B. Kooperation Jugendhilfe und Schule).

- (5) In den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften, des Strategischen Netzwerkes und der Arbeitsgruppen können Sachverständige hinzugezogen werden, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 9

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen für diese Satzung gelten für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts, in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Suhl vom 23.11.2010 i. d. F. v. 23.10.2019 außer Kraft.